

**FH Salzburg**

An das  
Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

Per E-Mail an [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
und an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Puch/Salzburg, 28.5.2019

**Stellungnahme der FH Salzburg zur Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz  
GZ: BMBWF-12.660/0002-II/3/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz abzugeben.

Hiermit teilen wir Ihnen seitens der Fachhochschule Salzburg mit, dass wir uns vollinhaltlich der Stellungnahme der Österreichischen Fachhochschulkonferenz anschließen.

Insbesondere empfehlen wir:

- Aus unserer Sicht nicht durchführbar ist die Änderung in § 15 Abs. 6 Bundesstatistik zum Bildungswesen, wonach nun eine Erhebung der BewerberInnen bereits bei der verbindlichen Anmeldung zum Aufnahmeverfahren zu erfolgen hat. Dies bringt einen hohen Aufwand sowohl seitens der BewerberInnen als auch seitens der Bildungseinrichtung mit sich. Es stellt sich die Frage, ob die Bewerbung dann aus diesem Grund abzulehnen wäre, andernfalls die Bildungseinrichtung auch keine Handhabe in Bezug auf die Befüllung hätte.
- §§ 10 ff des Entwurfs: Es wird auf die durch die Fachhochschul-Konferenz erfolgende Rückmeldung zu einem zwischenzeitig erstellten adaptieren Entwurf verwiesen mit Dank für die Vornahme der Neuregelung.
- § 11 Abs. 9 (Datenverbund der Universitäten und Hochschulen)  
Aus studienrechtlicher Sicht ist die Berechtigung zur Abfrage durch Dritte näher zu konkretisieren. Laut den Erläuterungen muss zwar grundsätzlich ein begründetes Interesse der öff. Einrichtung oder des Anbieters von Dienstleistungen bestehen, jedoch stellt sich die Frage nach einer taxativen Aufzählung. Ansonsten könnte es zu zahlreichen Anfragen (auch Lokale, Museum, Anbieter von Konzerten etc.) bei der Bildungseinrichtung kommen.
- Eine Stellungnahme zum Datenverbund im BilDokG wurde bereits übermittelt. Aus diesem Regelungsvorschlag folgend wird angeregt, die Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung von Seiten des Bundesministers bzw. der Bundesministerin mit dem beauftragten Dienstleister Bundesrechenzentrum für alle gemeinsam Verantwortlichen abzuschließen und dies daher

auch in § 4 Abs. 2 BilDokG als Ziffer 3 zu ergänzen: "3. Abschluss der Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO"

- Zu § 4 Abs. 5 Z 5 BilDokG wird angeregt, die Protokollierung bereits auf technischer Ebene vorzusehen (technische Einstellung der Protokollierung der Zugriffe auf den Datenverbund beim bzw. durch das BRZ).
- Es wird davon ausgegangen, dass allfälliger sich aus der VO der EU zur Digitalen Zugangstors ergebender Regelungsbedarf noch dieser Novelle nachfolgend betrachtet werden wird.

Wir bitten, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Mag. a Dr. Doris Walter  
Geschäftsführung



FH-Rektor Prof. Mag. Dr. Gerhard Blechinger  
FH-Kollegiumsleiter